

Planungshinweise für Schulsporthallen

zu Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Wir möchten Schulträgern, Schulen und Planern mit diesen Hinweisen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, eine Planungshilfe an die Hand geben. Sie basiert auf dem geltenden Vorschriftenwerk, Unfallschwerpunkten und unserer langjährigen Beratungserfahrung.

Gern können Sie auch das Portal www.sichere-schule.de für Recherchen und Planungen nutzen sowie sich unter <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/hinweise-fuer-bauherren-und-planer> über unsere Grundsätze für Beratungen bei Bauvorhaben informieren.

Barrierefreiheit / Zugänge

- 1) Schulsporthallen sollen barrierefrei und ohne Stolperstellen (maximal 4 mm) erreicht werden können (§ 50 SächsBO, Abschn. 4 DGUV Regel 108-003; ASR A1.5/1,2).
- 2) Für Rampen sind die Anforderungen der DIN 18040-1 zu beachten, z. B. maximal 6 % Neigung.
- 3) In Schulsporthallen muss mindestens ein Sanitärraum und ein Umkleidebereich gemäß DIN 18040-1 zur Verfügung stehen. Behinderten-WC: Tür darf nicht nach innen schlagen, WC mit Rückenlehne, Sitzhöhe 46 bis 48 cm; Höhe (OK) Waschtisch maximal 80 cm.
- 4) Im Bereich der Gebäudeeingänge sind über die gesamte Breite - möglichst auch außen - bündig liegende Fußabstreifflächen vorzusehen, Länge am Haupteingang mindestens 1,50 m (§ 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81). Größere Sauberlaufzonen, die Grob-, Fein- und Feuchtschmutz aufnehmen, verringern die Rutschgefahr.
- 5) Gitterroste in Verkehrsbereichen mit Maschenweiten von 30 mm x 10 mm wählen (ohne starke Profilierung) und gegen Verschieben und Abheben sichern. Besteht Absturzgefahr, so müssen Gitterroste an allen 4 Eckpunkten formschlüssig befestigt sein (DGUV Information 208-007).
- 6) Für den Transport der Sportgeräte ist ein befestigter Verkehrsweg bis zum Eingangsbereich bzw. zu einem Hallentor vorzusehen.
- 7) Geräte- und Lagerräume für Außensportgeräte sollten nur von außen zugänglich sein.

Flucht- und Rettungswege / Brandschutz

- 1) Die Breite von Rettungswegen ergibt sich aus der Anzahl der auf ihn angewiesenen Personen. Für Schulen gelten die Festlegungen der SächsSchulBauR: mindestens 1,20 m je 200 Benutzer, Staffelungen in Schritten von 60 cm. Es gelten folgende Mindestbreiten:
 - Ausgänge von Aufenthaltsräumen 0,90 m (Notausgangstüren je nach Personenanzahl, vgl. ASR A2.3)
 - notwendige Flure 1,50 m
 - notwendige Treppen 1,20 m
- 2) Jede Sporthalle bzw. jeder Hallenteil muss über zwei unabhängige Notausgänge verfügen. Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls das nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen (Abschn. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).

- 3) Am Ende eines Fluchtweges muss der Bereich im Freien bzw. der gesicherte Bereich so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle über den Fluchtweg flüchtenden Personen ohne Gefahren aufgenommen werden können (Abschn. 6 ASR A2.3).
- 4) Fluchtwege sind ohne Einzelstufen und schwellenfrei auszubilden (Abschn. 6 ASR A2.3).
- 5) Türen von Notausgängen müssen nach außen öffnen (Abschn. 2.3 Anhang Abs. 2 ArbStättV).
- 6) Verschießbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Dies ist gewährleistet, wenn Notausgangstüren z. B. mit Verschlüssen nach DIN EN 179 oder Paniktürverschlüssen nach DIN EN 1125 versehen sind (Abschn. 6 ASR A2.3). Achtung: Panikstangen im Hallenbereich sind problematisch.
- 7) Rauch- und Brandschutztüren müssen selbstschließend und leicht zu öffnen sein. Diese Anforderungen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit lassen sich erfüllen, z. B. durch Freilauftürschließer, integrierte Öffnungsunterstützung oder zugelassene Feststellvorrichtungen.
- 8) Die Mindestbreite der Fluchtwege darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie durch offenstehende Türen nicht eingeschränkt werden (SächsSchulBauR).
- 9) Fluchtwege, Notausgänge sowie Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen müssen in angemessener Form dauerhaft und entsprechend ASR A1.3 gekennzeichnet sein (Abschn. 7 ASR A2.3).
- 10) Feuerlöscher müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Zahl bereitgestellt und gekennzeichnet sein (Abschn. 5.2 ASR A2.2 und ASR A1.3).
- 11) Für den Brandfall müssen ausreichend dimensionierte Rauchableitungsöffnungen und Nachströmöffnungen vorhanden sein. In Mehrfeldhallen ist die Entrauchung für jeden Hallenteil sicherzustellen (SächsSchulBauR).

Treppen / Podeste

- 1) Unter Beachtung der Schrittmaßformel „Auftritt + 2 x Steigung = 59 cm bis 65 cm“ gelten nachfolgende Maße. Die Steigungen und Auftritte innerhalb einer Geschosstreppe (nicht nur innerhalb eines Treppenlaufs) dürfen nicht voneinander abweichen (Abschn. 4.5 ASR A1.8).

Anwendungsbereich / Bauten	Auftritt a (cm)	Steigung s (cm)
Freitreppen	30 bis 32	14 bis 16
Schulen, Horte	29 bis 31	15 bis 17

- 2) Notwendige Treppen müssen Tritt- und Setzstufen aufweisen (SächsSchulBauR) *und ohne Untertritt ausgeführt sein (DIN 18040-1)*.
- 3) Stufen müssen gut erkennbar und rutschhemmend, Stufenvorderkanten mit Radius 2 mm bis 10 mm gerundet sein. Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen grundsätzlich nicht zulässig (§§ 5 und 9 DGUV Vorschrift 81, ASR A1.8).
- 4) Vor und hinter Türen müssen Absätze oder Treppen einen Abstand von mindestens 1,00 m haben, bei in Richtung Treppe aufschlagender Tür muss die Podesttiefe mindestens 1,50 m betragen (Abschn. 3.1.9 DGUV Information 208-005; Abschn. 4.2 ASR A1.8).
- 5) Nach höchstens 18 Stufen oder 3,00 m Höhe je Treppenlauf soll ein Zwischenpodest angeordnet sein (Abschn. 3.1.4 DGUV Information 208-005, DIN 18065).
- 6) Treppen im Verlauf des ersten Fluchtweges müssen, Treppen im Verlauf des zweiten Fluchtweges sollen über gerade Läufe verfügen (Abschn. 6 ASR A 2.3). Spindeltreppen sind als notwendige Flucht- und Rettungswege nicht zulässig (Abschn. 4 DGUV Information 208-005).
- 7) Offene Bereiche unter Treppen und Podesten sind bis 2,00 m Höhe gegen Unterlaufen zu sichern, z. B. durch Umwehrungen oder Ausstattungsgegenstände (§ 9 Abs. 4 DGUV Vorschrift 81).

Zusätzlich für Außentreppen:

- 8) Die Oberfläche muss der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 11 bzw. R10 V4 (bei Rosten V10) entsprechen; Gitterroste sind mit Maschenweite 30 mm x 10 mm auszuführen. Anschlüsse ohne Stolperstellen, d. h. maximal 4 mm Höhendifferenz. Es wird eine Überdachung/*Einhausung* empfohlen, um ein sicheres Begehen unabhängig von den Witterungsbedingungen zu gewährleisten. Treppen aus Beton oder Stein sind Stahltreppen vorzuziehen.
- 9) Bei Außentreppen, die ausschließlich als Rettungsweg dienen und keine Setzstufen haben, dürfen Abstände zwischen den Stufen maximal 12 cm im Lichten betragen. Diese Stufen benötigen mindestens 3 cm Unterschneidung (DIN 18065), die nicht mit zum Auftritt gerechnet werden darf.
- 10) Die Notwendigkeit der Einbeziehung einer Stahlterpe in den Blitzschutz ist zu prüfen.

Geländer / Absturzsicherungen / Handläufe

- 1) Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1,00 m über einer anderen Fläche liegen, sind mit mindestens 1,10 m hohen Umwehrungen zu sichern (§ 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81, SächsSchulBauR). Die Umwehrungshöhe ist vom letzten besteigbaren Element zu messen (wirksame Höhe).
- 2) Umwehrungen dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen und Ablegen von Gegenständen verleiten. Öffnungen dürfen in einer Richtung nicht breiter als 12 cm sein; Abstände zwischen Umwehrungen und zu sichernden Flächen maximal 4 cm (§ 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).
- 3) Das Hindurchschieben von Gegenständen unter dem Geländer in Bereichen über Verkehrsflächen ist zu verhindern, z. B. durch Aufkantungen.
- 4) Öffnungen zwischen dem Untergurt des Treppengeländers und den Treppenstufen sollen möglichst klein gehalten werden, damit keine Fangstellen vorhanden sind. Ein Würfel mit einer Kantenlänge von maximal 12 cm sollte in keiner Lage hindurchgeschoben werden können.
- 5) Aufenthaltsbereiche, die 0,30 m bis 1,00 m über einer anderen Fläche oder oberhalb von Sitzstufenanlagen liegen, müssen gesichert sein, z. B. durch Geländer, Pflanzstreifen, Bänke, deutliche Kennzeichnung (§ 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).
- 6) Treppen und Rampen müssen auf beiden Seiten leicht umfassbare Handläufe ohne freie Enden haben (§ 9 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81). Höhe 85 cm bis 90 cm, Abstand zur Wand 5 cm; Durchmesser 30 mm bis 45 mm; runde Profile; am Treppenauge durchgehend führen; Handlaufenden nach Möglichkeit 30 cm waagrecht fortführen (DIN 18040-1).
- 7) Zur Wand geführte Handlaufenden sollten maximal 8 mm Abstand zur Wand besitzen.

Türen

- 1) Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Quetsch- und Scherstellen sowie Gefährdungen durch scharfe Kanten vermieden werden (§ 10 Abs. 3 DGUV Vorschrift 81). Lösungen sind bogen- oder u-förmige Türdrücker aus Rundmaterial (DIN 18040-1) und Türgriffe in mindestens 25 mm Abstand zur Gegenschließkante. Senkrechte Griffstangen benötigen für den Fußfreiraum mindestens 12 cm Abstand zum Boden.
- 2) Zugängliche Kanten von Türen (Türblätter, Zarge) dürfen nicht scharfkantig sein (§ 11 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81); sie sind möglichst mit 2 mm Radius zu runden oder zu fassen; für beschichtete Türen Umleimer verwenden.
- 3) Türen zur Halle sollten eine Sichtverbindung ermöglichen, damit Personen nicht unbeabsichtigt in den Spielbetrieb gelangen.

Fenster / Verglasungen / Sonnenschutz

- 1) Verglasungen müssen auf der Zugangsseite vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen (§ 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81). Bei Absturzgefahr sind Verglasungen nach DIN 18008-4 (TRAV) auszuführen (§§ 37, 38 SächsBO).

- 2) Brüstungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Absturzsicherung ist auch gewährleistet, wenn bei Fenstern die Brüstungshöhe mindestens 80 cm und die Brüstungstiefe mindestens 20 cm beträgt (Abschn. 5.1 ASR A2.1, siehe auch Planungshinweise für Schulen – Gebäude).
- 3) Sicherheitsglas ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG), kein Drahtglas. Siehe DGUV Information 202-087 und DIN EN 12600 (Auswahl nach zu erwartender Belastung). Vorhandene Floatgläser können auch mit geprüfter und zertifizierter Splitterschutzfolie versehen werden. Achtung: Schutzwirkung ist zeitlich begrenzt, siehe Herstellerangaben.
- 4) Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen abgeschirmt werden, z. B. durch mindestens 80 cm hohe und mindestens 20 cm tiefe Fensterbänke, Gitter oder im Außenbereich durch bepflanzte Schutzzonen.
- 5) Glasflächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen, müssen deutlich erkennbar sein. Dies wird erreicht durch Kennzeichnungen, die über die gesamte Glasbreite reichen; visuell stark kontrastierend sind und jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten; Anordnung in Höhen von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OKFF (§ 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81 und DIN 18040-1).
- 6) Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Raumnutzungsart eine möglichst außenliegende Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung besitzen (Abschn. 4.3 ASR A3.5).

Fußböden

- 1) Für Fußböden sind Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften zu verwenden. Bitte emissionsfreie Beläge und Kleber wählen und auf den Trittschallschutz achten.

Arbeitsräume, -bereiche und betriebliche Verkehrswege (Anhang 1 DGUV Regel 108-003, Auswahl)	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr
Eingangsbereiche innen, Flure, Treppen	R 9
Verkehrsbereiche außen	R 11 oder R 10 V 4
Rampen außen (z. B. für Rollstühle, Ladebrücken)	R 12
Sanitärräume (Toiletten, Umkleide- und Waschräume)	R 10

- 2) Stolperstellen/Höhenunterschiede von mehr als 4 mm in Aufenthaltsbereichen sind zu vermeiden. Das sind z. B. Türpuffer oder -feststeller, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen, nicht bündig liegende Abdeckungen von Vertiefungen, Schwellen oder Einzelstufen (§ 5 Abs. 2 DGUV Vorschrift 81).
- 3) In Barfußbereichen müssen Beläge auch bei Nässe rutschhemmend sein (Umkleidebereiche Bewertungsgruppe A, Wasch- und Duschräume Bewertungsgruppe B; DGUV Information 207-006).
- 4) In Duschräumen sind Aufkantungen zu vermeiden.
- 5) Verkehrsflächen, die mit Straßenschuhen begangen werden, sollten von Sportschuhgängen getrennt werden (Schwarz-Weiß-Trennung).

Bauteile / Ekt / Alarmierung

- 1) Ecken und Kanten an Bauteilen, Installationsteilen (z. B. Lichtschalter, Steckdosen, Beschilderungen) und Einrichtungsgegenständen müssen bis in 2,00 m Höhe abgerundet sein (Radius/Fase mindestens 2 mm). Garderobenhaken sind gerundet auszuführen oder abzuschirmen (§ 11 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81).
- 2) Oberflächen von Wänden dürfen nicht spitzig-rau sein. Geeignet ist z. B. glattverputztes Mauerwerk oder vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen (§ 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 81). Es sind möglichst lösemittelfreie Farben zu verwenden.
- 3) Steckdosen in Grund- und Förderschulen sollten mit integrierter Kindersicherung versehen werden, mindestens in unbeaufsichtigten Bereichen wie Umkleideräumen (DIN VDE 0100-510).
- 4) Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen sowie Anlagen zur Rauchableitung müssen über eine Sicherheitsstromversorgung verfügen (SächsSchulBauR). Die Alarmierung muss auch bei Stromausfall von allen im Gebäude Anwesenden deutlich wahrgenommen werden können.

- 5) Das Amoksignal muss sich deutlich vom Hausalarm unterscheiden (möglichst Sprechdurchsage).
- 6) Nach DIN VDE 0100-410 sind bei Neuinstallation alle Steckdosenstromkreise durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) mit Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$ zu schützen.
- 7) In Duschräumen ist DIN VDE 0100-701 zu beachten.

Sporthallenbereich

- 1) Sportböden sind nach DIN 18032-2 zu gestalten. Die Sportbodenart ist entsprechend der Nutzung auszuwählen. Für den Sportboden ist vom Hersteller eine Pflegeanleitung mitzuliefern.
- 2) *Spielfeldmarkierungen sollten nur für die in der Sporthalle wesentlichen ausgeübten Sportarten aufgebracht werden. Auf Sicherheitsabstände zu anderen Spielfeldern, Geräten, Hallenwänden und Trennvorhängen ist zu achten (DIN 18032-1; DIN 18035-1):*

Sportart	Nutzung	Zusätzlicher hindernisfreier Abstand	
		Längsseiten	Stirnseiten
Badminton	- Spielfeld	0,30 m	0,80 m
	- Zwischen zwei Badmintonfeldern	0,30 m	1,30 m
	- Zwischen Badmintonfeld und Trennvorhang	0,65 m	0,65 m
Basketball		2,00 m ¹⁾	2,00 m ¹⁾
Fußball	- Sporthalle	0,50 m	2,00 m
	- Kleinfeldplatz (Freianlage)	1,00 m	2,00 m
Handball	- Sporthalle	1,00 m ²⁾	2,00 m ²⁾
	- Kleinfeldplatz (Freianlage)	1,00 m	2,00 m
Volleyball		3,00 m	3,00 m

¹⁾ bei 15 m x 27 m großen Hallen sind 0,5 m ausreichend

²⁾ bei bestehenden Hallen, die kleiner als 22 m x 44 m sind, genügen 0,5 m an den Längsseiten und 1,00 m an den Stirnseiten

- 3) Bei begrenzter Gesamtfläche haben die zusätzlichen hindernisfreien Abstände Vorrang gegenüber der Spielfeldgröße.
- 4) Wände und Decken, einschließlich Einbauten und Installationsteile müssen ballwurfsicher nach DIN 18032-3 sein.
- 5) Wände bis in 2,00 m Höhe über dem Fußboden sind ebenflächig, geschlossen, splitterfrei auszuführen und dürfen keine rauen Oberflächen besitzen. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Türen. Bei Verkleidungen sind Fugen bis 8 mm Breite mit gebrochenen oder gerundeten Kanten zulässig (DIN 18032-1). Unvermeidbare freie Kanten von Bauteilen oder Einbauten sind mit mindestens 10 mm Radius zu runden.
- 6) Sportgeräte in den Wandbereichen können hochziehbar gestaltet oder mittels wandbündiger Türen mit Sporthallenbeschlägen abgedeckt werden. Sprossenwände können auch in ausgestellter Position in einen Nebenraum geschoben werden (z. B. Geräteraum), so dass nur eine schmale Tür zur Abdeckung nötig ist.
- 7) Die Oberflächen von Hallenwänden sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Sportboden mit fest angebrachtem nachgiebigem Material (Prallschutz) abzudecken (DIN 18032-1).
- 8) Oberhalb von 2,00 m Höhe sollten horizontale Flächen vermieden werden. Fensterbrüstungen oder Prallwandabschlüsse sind schräg auszuführen, so dass Bälle nicht darauf liegen bleiben.
- 9) Für Sportgeräte sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.
- 10) Bedieneinrichtungen für hochziehbare Geräte und Ausstattungen sind so anzuordnen, dass der gesamte Bewegungsablauf vom Bedienungsort beobachtet werden kann (DIN 18032-1).
- 11) Tore müssen jederzeit gegen Umkippen gesichert sein (DIN EN 748, DIN EN 749 und DIN EN 750).

- 12) Stationäre Trainingsgeräte in Schulen müssen der Verwendungsklasse S (Studio) entsprechen; andere sind für den Schulbetrieb ungeeignet (DIN EN ISO 20957-1).
- 13) Alle in der Sporthalle benötigten Sportgeräte müssen in den Geräteräumen untergebracht werden können. Mindestmaße für eine Einfachhalle: 4,50 m x 15,00 m x 2,50 m (DIN 18032-1); um einen Schwebebalken unterzubringen wird eine Tiefe von 5,50 m benötigt. Die Anordnung ist mittels Stellplan oder Kennzeichnungen auf dem Boden darzustellen.
- 14) Für die Lagerung von Kleingeräten sind Schränke, standsichere Regale oder Boxen vorzusehen.
- 15) Leuchten in Geräteräumen sind stoßgeschützt auszuführen.
- 16) Geräteraumtore sind so zu gestalten, dass
 - Tore in keiner Stellung in die Halle hineinragen können,
 - Tore leicht zu öffnen, zu schließen und gegen Herabfallen gesichert sind (s. a. DIN EN 12 604),
 - Tore nicht von selbst zurücklaufen können,
 - frei liegende Enden von Führungsschienen nicht scharfkantig ausgeführt,
 - alle mechanischen Antriebe und sonstige bewegliche Teile vollständig verkleidet sind und
 - mindestens 8 cm des unteren Randes der Schwingtore elastisch ausgebildet sind (§ 19 DGUV Vorschrift 81; DIN 18032-1).
- 17) Doppelschalige Trennvorhänge müssen DIN 18032-4 entsprechen. Die Schalldämmung des Vorhangs muss im eingebauten Zustand zwischen den Einzelräumen mindestens 18 dB erreichen.
- 18) *Die Steuerung des Trennvorhangs ist ohne Selbsthaltung („Totmannschaltung“) auszuführen und gegen unbefugte Benutzung mit einem Schlüsselschalter auszustatten. Er muss so angeordnet sein, dass die Bewegung des Vorhangs vom Bedienungsstandort aus überblickt werden kann. Ein Abziehen des Schlüssels darf nur in AUS-Stellung möglich sein.*
- 19) Für die Beleuchtung in der Sporthalle mit Tageslicht ist DIN 67526-3 und mit künstlicher Beleuchtung DIN EN 12193 zu beachten.
- 20) Schallschutz und Raumakustik sind entsprechend DIN 18032-1 umzusetzen.
- 21) Für Wartungsarbeiten an der Decke (z. B. Wechsel Leuchtmittel) bzw. Prüfungen sind sichere Standplätze (z. B. Hubgerüste) vorzuhalten. Die Hallenböden sind für solche Lasten auszulegen.
- 22) In Schulsporthallen sollten sich Tribünen nicht in Spielfeldebene befinden. Bei Hallen, in denen auch Wettkämpfe stattfinden, sind sie möglichst einschiebbar herzustellen.
- 23) *Bei Tribünen auf Emporen muss die Höhe der absturzsichernden Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Ist der Abstand zwischen Vorderkante der untersten Stufe und Umwehrung kleiner 0,70 m, muss die Umwehrungshöhe um die Stufenhöhe ergänzt werden (DIN EN 13200-3).*

Erste-Hilfe-Einrichtungen

- 1) Auf Hallenebene ist eine Liege / Krankentrage vorzusehen (§ 25 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1).
- 2) Es muss ein Notruftelefon einschließlich Notrufnummernverzeichnis vorhanden sein, das jederzeit zugänglich ist (§ 25 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1).
- 3) An einer zentralen, allen Ersthelfern zugänglichen Stelle ist ein Verbandkasten nach DIN 13157 vorzuhalten und ein Plakat mit lebensrettenden Sofortmaßnahmen anzubringen.
- 4) *Ein Kühlschrank für die Aufbewahrung von Kältepads oder Eis für die Erstbehandlung von Verletzungen wird empfohlen.*

Diese Hinweise werden regelmäßig überarbeitet und dem Stand der Vorschriften angepasst.

Bitte informieren Sie sich über die aktuelle Fassung.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen zur letzten Ausgabe wurden kursiv gedruckt.